



Adelsdorf, 10. Mai 2012

Recht haben und Recht bekommen!

Anhand eines realen Beispiel schildere ich Ihnen aktuelle teilweise sehr dubiose Machenschaften der Rechtsabteilungen der Mineralölgesellschaften, wenn es darum geht den HGB Ausgleich oder sonstige Forderungen von gekündigten Pächtern zu reduzieren.

Nachträgliche Berechnung von Entsorgungskosten für Abscheideranlagen!

Was ist passiert?

Der gekündigte Pächter einer Markentankstelle hat entsprechend der getroffenen Vereinbarung, am Tag der Tankstellenübergabe am 28.02.2011 ordnungsgemäß seine Abscheideranlagen leeren und reinigen lassen.

Hierfür hat er ein vom TÜV zertifiziertes Unternehmen beauftragt.

Die Kosten für die Entsorgung betragen brutto € 1.246,53.

Die entsprechenden Übernahmescheine wurden dem Nachpächter für seine Unterlagen ausgehändigt.

Ebenso wurde auf dem Übergabeprotokoll von der anwesenden Bezirksleiterin und dem Nachpächter per Unterschrift bestätigt, dass die Entsorgung und Reinigung durchgeführt wurde.

Und jetzt heißt es aufgepasst!!

In der Schlussabrechnung für die Tankstelle tauchte dann ein Betrag in Höhe von € 3.960,72 auf, für eine weitere Entsorgung der Abscheideranlagen.

Wir gingen der Sache dann auf den Grund.

1. Der Nachpächter hat am 03. März die Fachfirma, welche die Entsorgung am Übergabetag vorgenommen hat, zur Nachkontrolle gebeten. 2 Mitarbeiter der Fachfirma und der Nachpächter haben die Abscheider gemeinsam kontrolliert und auf der Arbeitsbestätigung quittiert, dass keine Fehler bei der Entsorgung gemacht wurden.
2. Am 23.03. hat der Nachpächter dann eine andere Firma beauftragt, die Abscheider zu entleeren und zu reinigen. Hier handelte es sich aber nicht um eine vom TÜV geprüfte Entsorgungsfirma, sondern lediglich um ein Transportunternehmen.
3. Und genau diese Kosten (€ 3.960,72) wurden dem Altpartner dann in der Schlussabrechnung belastet.
4. Diese Entsorgung wurde veranlasst, weil angeblich Benzindämpfe aus dem Abscheider getreten sind. Wenn doch aber am 03. März alles in Ordnung war darf man schon fragen, mit welcher Begründung dem Altpartner diese Rechnung belastet wurde.
5. Ebenso sehr verwunderlich ist ebenfalls, dass eine Abladegebühr über 14,20 to auf der Rechnung ausgewiesen sind. Wo bitte, sollen diese Mengen innerhalb von 23 Tagen herkommen.
6. Wir haben diese Rechnung der vom TÜV zertifizierten Fachfirma zur Prüfung vorgelegt. Der Geschäftsführer war sehr verwundert, über die zum einen unverhältnismäßig hohe Rechnung, sowie die große Menge, die angeblich entsorgt wurde.



7. Die Rechtsabteilung der Mineralölgesellschaft hat auf diese Einwände aber in keinsten Weise reagiert, im Gegenteil, die € 3.960,72 wurden dem Altpartner vom HGB Ausgleich abgezogen, obwohl der diesen Vorgang bearbeitende Sachbearbeiter es hätte wissen müssen, wie man sich in so einem Fall korrekt verhält.
Der Altpartner hätte zum einen die Aufforderung zur Nachbesserung bekommen müssen, dann hätte er die Fachfirma nochmal zur Nachkontrolle gebeten, obwohl das in diesem Fall ja gar nicht nötig gewesen wäre, da der Nachpächter diese Kontrolle ja bereits am 03. März beauftragt hat und es keine Beanstandungen gab.

Fazit:

Da dieses leider kein Einzelfall ist empfehle ich, lassen Sie sich die Protokolle am Tag der Übergabe vom zuständigen Bezirksleiter und dem Nachpächter unterschreiben und heben diese auf.

Die Übernahmescheine, sowie eine Kopie der Rechnung übergeben Sie bitte dem Nachpächter und dem Bezirksleiter und lassen sich den Empfang quittieren.

Seien Sie wachsam und vertrauen nicht auf mündliche Zusagen des Bezirksleiters, sondern fertigen Gesprächsprotokolle an und heben sich alle relevanten Unterlagen immer griffbereit auf.

Ihr

Achim Hirsch

P.S. Haben Sie schon die „ehrliche Umfrage „ beantwortet ?

Wenn nein, unter www.achimhirsch.de , auf der Seite Tankstelle finden Sie die ehrliche Umfrage, die anonym beantwortet werden kann. Tragen Sie mit ihrer Antwort dazu bei, dass die ehrlichen Fakten mal auf den Tisch kommen.